

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 5. Februar 2016

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

14. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 5

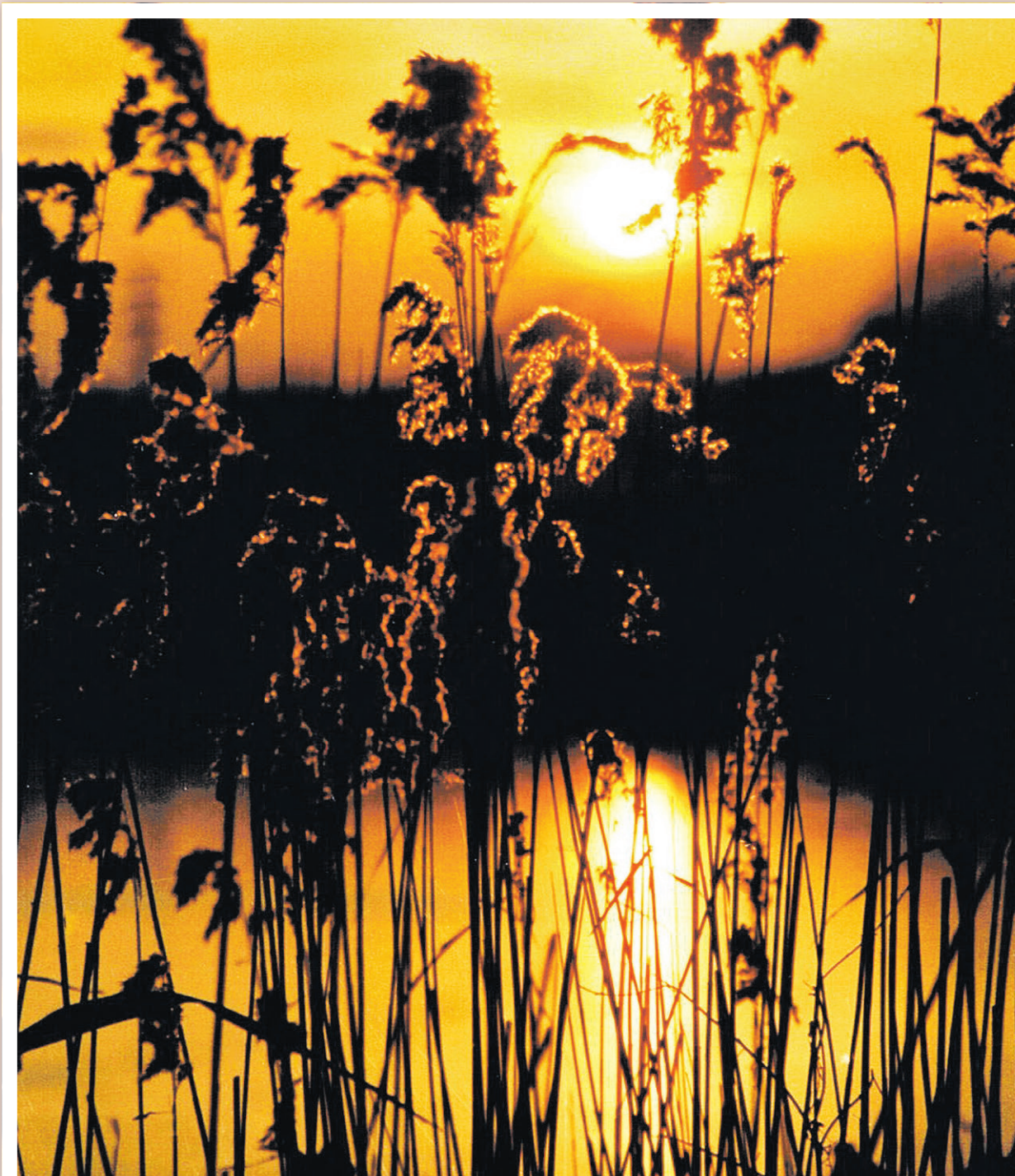


Foto: Bärbel Weise

Abendstimmung

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentliche Bekanntmachungen

– Nachgefragt und in Erinnerung gebracht – Hausnummerierung.....	Seite 2
– Vorübergehende Schließung der Trauerhalle Friedhof I (Friedhofstraße)	Seite 2

I. Öffentliche Bekanntmachungen

Nachgefragt und in Erinnerung gebracht – Hausnummerierung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
an dieser Stelle möchten wir auf Grund von Fragen unserer Einwohner und aus aktuellem Anlass nochmals Hinweise zu „Hausnummerierungen in der Stadt Zehdenick“ geben.

In der Vergangenheit wurde im Amtsblatt mehrfach auf das Anbringen von Hausnummern aufmerksam gemacht.

Leider wurden diese Hinweise noch nicht von allen Grundstückseigentümern beherzigt, so dass an einer Vielzahl von Gebäuden und Wohnhäusern in der Stadt Zehdenick und in den Ortsteilen noch keine Hausnummernschilder angebracht wurden. Deshalb bitten wir nochmals darum, dass die Eigentümer von Gebäuden und Wohnhäusern überprüfen, ob an ihren Grundstücken Hausnummern angebracht sind. Wo das noch nicht geschehen ist, sollte es schnellstens nachgeholt werden. Insbesondere für den Rettungsdienst und die Feuerwehr sowie Polizei, aber auch für Lieferanten, Zustelldienste etc. ist das Auffinden der Grundstücke von größter Wichtigkeit.

Bitte kommen Sie der Pflicht zur Hausnummerierung nach, denn es liegt in Ihrem eigenen Interesse.

Hier noch einige Hinweise zum Anbringen der Hausnummern (Auszug aus der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Zehdenick“ vom 10.06.2004 in der zurzeit gültigen Fassung):

**§ 12
Hausnummern**

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen Gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt Zehdenick erteilten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Instandhaltung schließt auch die

Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummer geändert oder neu festgesetzt wird. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen gemäß § 126 Abs. 3 BauGB die Verpflichteten und die ihnen Gleichgestellten dinglich Berechtigten.

- (2) Hausnummernschilder müssen binnen 4 Wochen nach Zuteilung angebracht werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Hausnummern müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörper oder als Leuchtziffer angebracht werden. Die Höhe der Ziffern muss mindestens 8,5 cm betragen.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein.
- (4) Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Haupteingang, bei mehreren Eingängen neben jedem in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Steht das Hauptgebäude mehr als 3,00 m hinter dem Grundstückszugang oder ist die angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar so ist rechts vom Grundstückszugang an einer etwa vorhandenen Einfriedung die Hausnummer anzubringen. Das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser.
- (5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer zugeteilt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen.

Ihr Fachdienst Bürgerdienste

Vorübergehende Schließung der Trauerhalle Friedhof I in Zehdenick

Aufgrund der geplanten Sanierungsarbeiten wird die Trauerhalle auf dem Friedhof I (Friedhofstraße) in Zehdenick voraussichtlich im Zeitraum vom **08.02.2016** bis zum **19.02.2016** geschlossen sein und steht somit während dieser Zeit für Trauerfeiern nicht zur Verfügung.

Als Ausweichmöglichkeit kann die Trauerhalle auf dem Friedhof II in der Liebenwalder Straße weiterhin zur Durchführung von Trauerfeiern genutzt werden.

Für die dringend erforderliche Maßnahme wird um Verständnis gebeten.

Ihr Fachdienst Bürgerdienste

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

**Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1
Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt**